

Einzelrichter der Nationalliga

Vorstadt 32, Postfach 4755, 6304 Zug
Tel. 041 / 725 25 25 / Fax 041 / 710 05 85
E-Mail: info@msig.ch

HC Ambri-Piotta SA
Casella postale
6775 Ambri

M. M.
c/o HC Ambri-Piotta SA
Casella postale
6775 Ambri

Per Fax Nr. 091 873 61 60

Zug, 18. Januar 2007

**Ordentliches Verfahren gegen den Spieler M. M. vom HC Ambri-Piotta
(Verfahren-Nr. 06-07 / 043 / 7)**

Sachverhalt:

1. Gemäss Rapport von Schiedsrichter Daniel Stricker vom 29. Dezember 2006 ereignete sich in der 45. Minute des Turnierspiels der Elite A-Junioren HC Ambri-Piotta – Sparta Prag folgender Zwischenfall:

Nach dem entscheidenden Tor eine Sekunde vor Spielschluss für Sparta Prag ins leere Goal fuhr der Spieler M. M. in Richtung Schiedsrichter-Kreis. Er beleidigte den Schiedsrichter zuerst verbal und stiess ihn dann mehrfach mit den Fäusten in den Brustbereich. Selbst als der eine Linienrichter den Spieler beruhigend zur Spielergarderobe verwies, versuchte er, den Spielleiter nochmals zu stossen.

2. Gestützt auf Regel 550 lit. f IIHF sprach Schiedsrichter Daniel Stricker gegen den Fehlbaren eine Matchstrafe aus.

3. Der Einzelrichter eröffnete am 8. Januar 2007 ein ordentliches Verfahren gegen M. M. c/o HC Ambri-Piotta SA, und die HC-Ambri-Piotta SA. Den Parteien wurde freigestellt, bis zum 10. Januar 2007, 10.00 Uhr (per Fax) eine schriftliche Stellungnahme und weitere Beweismittel einzureichen sowie Beweisanträge zu stellen.
4. Mit Schreiben vom 10. Januar 2007 führte die HC Ambri-Piotta SA aus, auf eine Vernehmung in dieser Angelegenheit werde verzichtet. Man sei ebenso der Meinung, dass das Verhalten des Spielers inakzeptabel gewesen sei und werde daher auch die gegen ihn verhängte Strafe nicht anfechten.

Erwägungen:

Formelles:

Gemäss Art. 20 Abs. 4 Rechtspflegereglement können die Rechtspflegeorgane von Amtes wegen ein Verfahren eröffnen.

Der Einzelrichter eröffnete das vorliegende Verfahren von Amtes wegen.

Materielles:

1. Gemäss Regel 550 lit. f Ziff. 1 IIHF wird ein Spieler, der absichtlich einen Spiel-Offiziellen mit den Händen oder mit dem Stock berührt, mit den Händen respektive Stock festhält oder stösst, oder mit dem Körper checkt, das Bein stellt, oder auf irgendeine Weise schlägt oder gegen den Spiel-Offiziellen spuckt, mit einer Matchstrafe belegt.

Ausgehend von der unter Sachverhalt, Ziff. 1, vorstehend erwähnten Darstellung hat der Beschuldigte gegen Regel 550 lit. f IIHF verstossen, indem er Schiedsrichter Daniel Stricker vorsätzlich attackierte. Aufgrund der Darstellung des Spielleiters erfolgte die Aktion weder aus einem Reflex noch aus einem Versehen heraus, sondern gezielt und vorsätzlich. Es

handelte sich dabei um ein mehrfaches Herumbugsieren in Form von Stössen; hingegen versuchte der Beschuldigte offenbar nicht, den Schiedsrichter zu schlagen.

Bei dieser Ausgangslage trifft den Beschuldigten der Vorwurf, Regel 550 lit. f IIHF übertreten zu haben.

2. Gemäss Art. 94 Rechtspflegereglement werden unsportliches Verhalten und Widerhandlungen gegen die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen des SEHV, der NL und der AL sowie Verletzungen der anwendbaren Spielregeln des IIHF disziplinarisch geahndet. Gemäss Art. 93 Abs. 1 Rechtspflegereglement bestimmen die Rechtspflegeorgane Art und Ausmass der Disziplinar massnahmen nach den objektiven Umständen und dem Verschulden.

Übergriffe auf Offizielle, insbesondere auf Schiedsrichter, sind massiv härter zu bestrafen, als Übergriffe auf Gegenspieler. Nach den Regeln des IIHF, aber auch nach den ungeschriebenen Verhaltensgrundsätzen, gilt der Schiedsrichter in Mannschaftssportarten, so auch im Eishockey, als absolut unantastbar. Ein physischer Angriff auf einen Schiedsrichter ist deshalb als eines der schwersten Delikte überhaupt zu betrachten und, wie in anderen Ländern auch, entsprechend hart zu bestrafen. Der Beschuldigte attackierte den Schiedsrichter vorsätzlich. Eine gewisse Affektsituation mag vorgelegen haben, ist aber nicht von Belang. Erschwerend kommt hinzu, dass der Beschuldigte nochmals versuchte, den Spielleiter zu attackieren, nachdem einer der Linienrichter eingeschritten war und versucht hatte, ihn wegzuweisen.

Das Verbandssportgericht des SEHV hat festgehalten, dass in Fällen vorsätzlicher körperlicher Attacken gegen Schiedsrichter ohne Verletzungsabsicht und ohne Verletzungsgefahr in der Regel Strafen zwischen 10 und 15 Spielsperren zu verfügen sind. Wo von einer Verletzungsabsicht oder Verletzungsgefahr auszugehen oder ein einschlägiger Wiederholungstäter zu beurteilen ist, muss die Strafe jedenfalls über 15 Spielsperren liegen, bis hin zu einer mehrjährigen oder gar lebenslangen Spielsperre. In all diesen Bereichen ist gemäss Auffassung des Verbandssportgerichts jeweils zu differenzieren zwischen der Art des Vorsatzes, der Schwere der potentiellen Verletzungsgefahr und allen weiteren für die Strafzumessung relevanten Kriterien. Strafen unter 10 Spielsperren sind nur bei fahrlässigen Verfehlungen auszusprechen.

Im vorliegenden Fall stellt sich die Frage, ob das Rempeln mit den Fäusten, das Herumbugsieren, als physische Attacke gegen den Schiedsrichter zu taxieren ist. Die Antwort lautet nach Auffassung des Einzelrichters eindeutig ja. Zu beachten ist, dass im bürgerlichen Strafrecht das Herumbugsieren als Tötlichkeit im Sinne von Art. 126 des Strafgesetzbuches qualifiziert wird. Gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts genügt für die Erfüllung des Tatbestandes der Tötlichkeit das Verursachen eines deutlichen Missbehagens. Tötlichkeiten gehören zu den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben. Es ist nun nicht einzusehen, weshalb das Angreifen des Schiedsrichters in Form von Stossen und Herumbugsieren nicht als physische Attacke qualifiziert werden sollte. Folgerichtig liegt in casu eine solche (vorsätzliche) Attacke ohne Verletzungsgefahr und Verletzungsabsicht gegen den Schiedsrichter vor.

In Würdigung der gesamten Umstände, insbesondere des erheblichen Verschuldens einerseits und Tatsache andererseits, dass der Beschuldigte nicht eigentlich zuschlug, sondern den Schiedsrichter „lediglich“ gegen die Brust stiess, erscheint es vertretbar, den Strafrahmen des Verbandssportgerichts für solche Fälle, 10 bis 15 Spielsperren, zu unterschreiten. Der Beschuldigte wird mit einer Sperre für die nächsten sechs Meisterschaftsspiele der HC Ambri-Piotta Elite A-Junioren bestraft. Der Beschuldigte wird darauf hingewiesen, dass er auch in keiner anderen SEHV-Equipe in einem Meisterschaftsspiel eingesetzt werden darf, bis die HC Ambri-Piotta Elite A-Junioren ihre nächsten sechs Partien absolviert haben.

Entscheid:

1. Der Spieler M. M. von der HC Ambri-Piotta wird gesperrt für die nächsten sechs Meisterschaftsspiele der Elite A-Junioren.

3. Die Kosten für das vorliegende Verfahren, bestehend aus:

Spruchgebühr	CHF 500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 150.00
Total	CHF 650.00

werden der HC Ambri-Piotta SA bzw. M. M. auferlegt.

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SEHV, c/o Geschäftsstelle SEHV, Postfach, 8050 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Der Rekurs hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.
5. Übliche Mitteilung.

Schweizerischer Eishockeyverband (SEHV)

Reto Steinmann
Einzelrichter der Nationalliga

Verteiler

- ✎ Betroffene Gesellschafterin (per Fax)
- ✎ Betroffener Spieler (per Fax)
- ✎ Kurt Locher, Geschäftsführer NL
- ✎ Ligaleiter Nationalliga und Elite-Junioren
- ✎ SEHV
- ✎ Presseverantwortlicher SEHV